

HAFTUNGSMANAGEMENT



Anke Nickel-Fiedler, Rechtsanwältin,
Dr. Friedhelm G. Nickel, Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Versicherungsrecht,
Kanzlei für Versicherungsnehmer,
Edermünde bei Kassel

Die Mängelrüge nach Maßgabe des § 377 HGB – Eine bemerkenswerte Regelung

Der zu rügende Sachmangel

Im Geschäftsverkehr kommt es regelmäßig vor, dass nach Lieferung mangelhafter Produkte Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche vom Kunden erhoben werden. Dies erfordert eine schnelle und an den Interessen des Betriebes ausgerichtete Behandlung im Rahmen des betriebseigenen Haftungsmanagement-Systems (HMS), da die Ansprüche gegen den Zulieferer gesichert und umgesetzt werden müssen, was nur durch die richtige und schnelle Reaktion aller betroffenen Mitarbeiter gewährleistet werden kann.

Eine Sache ist zunächst mangelhaft, wenn sie bei Gefahrübergang, dies ist in der Regel die Übergabe bzw. Ablieferung der Sache, nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist eine Sache mangelhaft, wenn sie sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist und auch keine vertraglich vorausgesetzte Verwendung vorliegt, ist eine Sache mangelhaft, wenn sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn eine andere Sache oder zu wenig geliefert wird oder wenn die vereinbarte Montage unsachgemäß durchgeführt worden ist.

Die Mängelrüge als Obliegenheit

Ist der Kauf für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft, gilt zunächst die allgemeine kaufrechtliche Gewährleistung.

Hinzu tritt aber die Pflicht (besser Obliegenheit), die Ware unverzüglich nach Ablieferung durch den Verkäufer, „soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist“, zu untersuchen und einen entdeckten Mangel dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.

Fehlt es an dieser unverzüglichen Rüge, führt das dazu, dass der Käufer, trotz Mangelhaftigkeit der Ware, aufgrund der Nichteinhaltung der Anzeigefrist mit seinen Ansprüchen gegen den Verkäufer nicht mehr durchdringt, da die Ware als genehmigt gilt.

Warum eine solche bemerkenswerte Regelung?

Die Vorschriften des Handelsrechts dienen der Einfachheit und der Schnelligkeit des Handelsverkehrs, bergen aber auch erhebliche Gefahren.

Aus diesem Grunde sollte im Rahmen einer rechtlichen und wirtschaftlichen Betrachtungsweise der kaufmännischen Mängelrüge eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet und den Mitarbeitern in den Abteilungen entsprechende Bearbeitungshinweise zugänglich gemacht werden.

Die Obliegenheit zur Rüge besteht nur bei Lieferung mangelhafter Ware und der einem Mangel gleichgestellten Falschlieferung und Mindermengenlieferung. Bei anderen Verletzungen der Lieferpflicht, z. B. verspäteten Lieferungen, findet § 377 HGB keine Anwendung.

Untersuchung und Rüge – Wie geht das?

Ein Mangelverdacht verpflichtet den Käufer zur Untersuchung, ob der Mangel auch besteht, nicht jedoch bereits zur Rüge. Empfehlenswert kann es aber sein, eine Rüge auch ohne Untersuchung zu erheben, z. B. wegen anderweitig erlangter Kenntnis eines Mangels oder aber bei einem konkreten Verdacht. Auch dadurch werden die Rechte des Käufers gewahrt.

Bei einem Sukzessivliefervertrag ist grundsätzlich jede Einzellieferung zu untersuchen.

Bei Weiterverkauf im Sinne eines Streckengeschäftes oder beim Durchhandeln kann der Käufer die Untersuchung seinem Abnehmer überlassen. Eine vorangegangene zufrieden stellende Probelieferung befreit nicht von der Pflicht zur Untersuchung der Hauptlieferung.

Nicht notwendig ist eine in Einzelheiten gehende, fachlich exakte Bezeichnung des Mangels. Lässt sich die Beschaffenheit der Ware aber nur durch ihre Verarbeitung erkennen, so ist eine Probeverarbeitung geboten. Maschinen sind in Gang zu setzen und unter Umständen längere Zeit zu beobachten.

Bei Lieferung einer größeren Warenmenge genügt die Untersuchung anhand von Stichproben. Eine verschärfte Pflicht zu Untersuchung und Rüge entsteht, wenn bei bestimmungsgemäßer Weiterverarbeitung besonders hohe Mangelfolgeschäden möglich sind. Ist es unmöglich, die Ware zu untersuchen, entsteht eine Rügepflicht nicht.



Inhaltlich sind Art und Umfang des Mangels zu beschreiben. Eine Aufdeckung der Ursache ist nicht erforderlich.

Die Rüge muss vollständig sein, ein Nachholen der Rüge ist nicht zulässig. Es ist daher erforderlich, dass jeder Mangel beschrieben wird. Die Rüge des einen Mangels wirkt nicht in Bezug auf einen anderen Mangel. Bei mehreren Lieferungen muss deutlich werden, auf welche sich die Rüge bezieht.

In der Rüge braucht der Käufer sich nicht ausdrücklich seine Rechte aus dem Mangel vorbehalten oder zum Ausdruck bringen, dass er die Ware als Erfüllung ablehnt.

Er muss aber erkennen lassen, dass er von den aus dem Mangel für ihn hervorgehenden Rechten Gebrauch machen will. Dabei muss er nicht zugleich schon erklären, welche Folgerung er aus dem Mangel zieht. Das bedeutet, dass der Käufer auch nicht erklären muss, dass er die Ware zur Verfügung stellt.

Hat die Kaufsache mehrere Mängel, von denen nur einer erkennbar war, gilt, soweit dieser nicht rechtzeitig gerügt wurde,

nur dieser als genehmigt. Die verdeckten Mängel können gerügt werden, sobald sie entdeckt sind.

Wann ist zu rügen?

Es ist unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu untersuchen und zu rügen. Offensichtliche Mängel, also solche Mängel, die auch ohne Untersuchung erkennbar sind, sind als solche unverzüglich zu rügen.

Die Untersuchung muss nach Ablieferung erfolgen, d.h. grundsätzlich dann, wenn die Ware sich im Herrschaftsbereich des Käufers befindet, sie ihm also zugänglich gemacht wird. Hierbei ist regelmäßig auf den Zeitpunkt der vollständigen Lieferung abzustellen. Zu berücksichtigen ist insbesondere auch die Art der Ware. So erfordern z. B. Maschinen längere und andere Produkte kürzere Untersuchungszeiten.

Der Käufer muss die Lieferprodukte unverzüglich auf erkennbare Fehler untersuchen und bei Mangelhaftigkeit gegenüber dem Verkäufer rügen. Unklarheiten über die Ursachen des Mangels rechtfertigen keinen Aufschub der Rüge. Ein Mangel ist daher zu rügen, wenn er dem Käufer ohne Fahrlässigkeit erkennbar ist.

Das Kriterium der Unverzüglichkeit bezieht sich sowohl auf die Untersuchungs- als auch auf die Rügepflicht. Zeigt sich ein Mangel, ist er zu rügen, auch wenn man die Entdeckung weiterer Mängel erwartet. Allerdings kann vor Rüge eines während einer Untersuchung entdeckten Mangels deren Gesamtergebnis abgewartet werden.

Das ist im Interesse der Schnelligkeit des Handelsverkehrs streng auszulegen. Schon geringe, bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang vermeidbare Lässigkeit macht die Rüge verspätet.

Als Faustregel kann davon ausgegangen werden, dass die Rüge noch am selben oder am folgenden Tag nach dem Wareneingang dem Erfordernis der unverzüglichen Rüge genügt. Nach Verzögerungen, etwa durch die Weihnachtszeit, sind Untersuchung und Rüge zu beschleunigen.

Zunächst unerkennbare, verdeckte, Mängel müssen nach ihrer Entdeckung unverzüglich gerügt werden.

Da der Käufer für die Entdeckung des Mangels und den darauf bezogenen Zeitpunkt beweispflichtig ist, empfiehlt es sich auch hier, ein Prüfprotokoll nach

Ablieferung der Ware zu erstellen und den Zeitpunkt der Mangelentdeckung genau zu kennzeichnen.

Für den Fall, dass sich ein Mangel erst später zeigt, sollte ein innerbetriebliches Meldesystem entwickelt werden, das dafür Sorge trägt, dass z. B. erst in der Produktion erkennbare Mängel ohne Zeitverzögerung gerügt werden können.

Zur Fristwahrung einer Mangelrüge genügt die rechtzeitige Absendung der Rügeerklärung. Sie muss an die zuständige Person des Lieferanten erfolgen. Die Rüge gegenüber einer anderen Person, z. B. Fahrer des Lieferfahrzeugs, reicht nicht aus.

Ist eine Form einzuhalten?

Nein. Die Rüge ist grundsätzlich formfrei möglich. Sie kann also sowohl mündlich oder telefonisch als auch schriftlich erfolgen.

Aus Gründen der besseren Beweisbarkeit empfiehlt sich aber die schriftliche Rüge. Hierbei sollte per Fax gerügt werden und das Fax per Post ein zweites Mal versendet werden. In jedem Falle muss der Beweis geführt werden können, dass die Rüge erfolgt ist. Hier kommen Telefonnotizen und Zeugenaussagen von Kollegen in Betracht.

Ist die Regelung änderbar?

Ja. § 377 HGB ist in seinem Regelungsgehalt nachgiebig und kann durch abweichende vertragliche Abreden ersetzt werden. Die Rügepflicht kann

durch einzelvertragliche Vereinbarungen oder Handelsbräuche verschärft, genauer umschrieben, gemildert oder aufgehoben werden.

Vertragliche Vereinbarungen zur Verlängerung der Rügefristen sind mit dem Lieferanten ratsam. Eine abweichende Vereinbarung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist grundsätzlich möglich, soweit hierdurch der Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligt wird.

In Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) ist die Abbedingungen der Rügepflicht für offenkundige Mängel grundsätzlich unwirksam.

Unser Tipp – Check-Liste Mängelrüge: Die 10 Grundregeln

Für die Mangeluntersuchung kann eine Check-Liste verwendet werden. Es sollte ein zweiter Kollege hinzugezogen sowie die mangelhafte Ware, wenn sinnvoll, fotografiert werden.

Regel 1: Angelieferte Waren müssen unverzüglich auf erkennbare Fehler untersucht werden, soweit keine andere vertragliche Vereinbarung mit dem Lieferanten besteht.

Regel 2: Soweit keine andere vertragliche Vereinbarung mit dem Lieferanten besteht, ist am selben oder am folgenden Tag nach dem Wareneingang zu rügen, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung.

Regel 3: Die Rüge muss vollständig sein, d. h. jeder der Ware anhaftende Mangel wird beschrieben und bezeichnet. Das Nachholen einer Rüge ist unzulässig.

Regel 4: Zur besseren Beweisbarkeit wird schriftlich per Fax gerügt und das Fax per Post ein zweites Mal versendet. Emails haben wenig Beweiskraft.

Regel 5: Bei verdeckten Fehlern erfolgt die Rüge unverzüglich nach deren Entdeckung.

Regel 6: Ist es unmöglich, die Ware zu untersuchen, entsteht eine Rügepflicht nicht.

Regel 7: Empfehlenswert kann es ausnahmsweise sein, eine Rüge auch ohne Untersuchung zu erheben. Auch dadurch werden die Mangelrechte gewahrt.

Regel 8: Auch bei vorangegangener mangelfreier Probelieferung wird die Hauptlieferung untersucht.

Regel 9: Nach Entdeckung des Mangels wird dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt. Die Aufforderung enthält einen Endtermin und bestimmt die Frist nach Tagen oder Wochen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann auch eine Frist von 2 bis 3 Tagen angemessen sein.

Regel 10: Es empfiehlt sich, Mangelrüge und Fristsetzung zur Nacherfüllung miteinander zu verbinden. ■



Die VersicherungsPraxis Fachzeitschrift für die versicherungsnehmende Wirtschaft

Praxiswissen – Fachartikel – Beratungsfälle

- 12 Ausgaben im Jahr
- Kostenlos im Rahmen einer Mitgliedschaft
- Jahrespreis Abonnement: 55 € (inkl. MwSt. + Porto)

Für Risk and Insurance Manager

Weitere Infos zur Zeitschrift sowie zum Herausgeber Gesamtverband der versicherungsnehmenden Wirtschaft e.V. (GVNW) erhalten Sie unter:
Tel. 0228/98223-0
E-Mail: gvnw@gvnw.de
www.gvnw.de